

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt. Soweit unsere Bedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften ungeachtet etwaiger Handelsbräuche. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführen.

(2) Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(3) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(4) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 - Lieferung / Lieferzeit

(1) Umfang und Inhalt der geschuldeten Lieferung ergeben sich aus unserem Angebot und der darauf Bezug nehmenden Bestellung des Kunden.

(2) Die angegebene Lieferfrist beginnt nach Abklärung aller technischen und organisatorischen Fragen. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt des Weiteren die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse, einschließlich Krieg, Aufruhr, rechtmäßiger Arbeitskampfmaßnahmen und rechtswidriger Streiks, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidlicher Betriebsstörungen sowie Feuer –auch bei unseren Lieferanten-, befreien uns für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Bei unabsehbarer Dauer, frühestens jedoch 30 Tage nach ihrem Auftreten, berechtigen uns Umstände im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht; gleiches gilt, soweit die genannten Umstände die Durchführung des Vertrages nachhaltig unwirtschaftlich machen und uns ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Auf den Eintritt höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse werden wir den Kunden baldmöglichst hinweisen.

(4) Die vorstehend aufgeführten Ereignisse gelten entsprechend als Leistungsbefreiungstatbestände für den Kunden, soweit sie bei diesem oder innerhalb seines Herrschafts- und Organisationsbereichs eintreten.

(5) Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk („ex works“, Incoterms 2010). Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht ab Werk auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir auf Wunsch des Kunden die Lieferung an seinen Geschäftssitz oder an einen anderen Ort ausführen oder ausführen lassen. Soweit der Kunde eine besondere Transport- oder sonstige Versicherung wünscht, hat er uns hierfür einen schriftlichen Auftrag zu erteilen und uns etwaige Mehrkosten zu erstatten.

§ 3 - Lieferverzug / Annahmeverzug

(1) Beinhaltet der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, richtet sich unsere Haftung im Falle des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, soweit der Kunde infolge eines von uns vertretenen Lieferverzugs berechtigt geltend macht, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. In den vorgenannten Fällen ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

(3) Beruht der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist, haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) In den vorgenannten Fällen der Absätze (1) bis (3) ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 1% des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 5% des Netto-Lieferwertes.

(6) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden, die nicht den Verzugsschaden betreffen und in den vorliegenden Bedingungen nicht abweichend geregelt sind, bleiben vorbehalten.

(7) Kommt der Kunde in Annahmeverzug (z.B. Mindermengen bei Kontraktende) oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

(8) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (7) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, auf diesen über; wir sind jedoch verpflichtet, die Lieferung ordnungsgemäß auf Kosten des Kunden zu verwahren.

§ 4 - Preise / Zahlungsverbindungen

(1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten die jeweiligen Preise ab Werk netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug netto Kasse fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Zahlungsverzugs. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.

(3) Wechsel nehmen wir nur entgegen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall trägt der Kunde die Diskontospesen. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag uns unwiderruflich gutgeschrieben ist.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Der Kunde ist jedoch zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

(5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 9 (in Worten: neun) Prozentpunkten über dem jeweils in § 247 BGB festgesetzten Basiszinssatz p. a. als Verzugschaden zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

(6) Der Lieferant (Auftragnehmer) kann die auf der Grundlage dieses Vertrages vom Auftraggeber zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen bei einer Änderung der für ihn geltenden Begrenzung der EEG-Umlage (§§ 63 Nr. 1, 64 EEG), bei einem Wegfall der Begrenzung der EEG-Umlage oder aber eines gänzlichen Wegfalls der EEG-Umlage anpassen. Eine Preiserhöhung wie auch eine Preisermäßigung kommt in Betracht, wenn sich Änderungen der Rechtslage in Bezug auf die EEG-Umlage einstellen und zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

§ 5 - Zahlungsverzug des Kunden

(1) Die Fälligkeit der Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gem. § 4 Abs. (2) oder eine hiervon abweichende Vereinbarung über die Fälligkeit stehen unter den Bedingungen, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß erfüllt und sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden nicht wesentlich verschlechtert.

(2) Kommt der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, sind wir berechtigt, sämtliche offenen Forderungen fällig zu stellen, auch wenn deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist. Über die Fälligkeit der offenen Forderungen werden wir den Kunden umgehend in Textform (schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail) informieren.

§ 6 - Kreditwürdigkeit / Sicherheitsleistung

(1) Wir treten mit unserer Lieferung an den Kunden in Vorleistung. Zur Überprüfung und Absicherung des damit verbundenen Zahlungsrisikos sind wir berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Kunden während der Vertragslaufzeit ständig zu überprüfen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit Daten mit Dritten, insbesondere unserem Warenkreditversicherer und mit Wirtschaftsauskunfteien austauschen; die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei beachtet.

(2) Ist nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten, dass der Kunde vertragliche Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, sind wir zur Absicherung unseres Lieferrisikos berechtigt, unsere Lieferung nur Zug um Zug gegen Bezahlung der Lieferung zu bewirken. Der Kunde kann nach seiner Wahl anstelle der Zug um Zug Lieferung auch eine Sicherheit in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe von für zwei Lieferungen durchschnittlich zu entrichtenden Zahlungen leisten.

(3) Die Befürchtung nach Abs. (2) ist insbesondere dann gegeben und gerechtfertigt, wenn

a) der Kunde mit zwei unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug ist, oder
b) der Bonitätsindex des Kunden nach Einschätzung des Verbandes der Vereine Creditreform e.V. oder anderer von uns angefragter, allgemein anerkannter Wirtschaftsauskunfteien schlechter als mit „gute Bonität“ (Creditreform: 250 oder höher) eingestuft wird, oder
c) der von uns angefragte Warenkreditversicherer den Kreditschutz für den Kunden unter Hinweis auf mangelnde Bonität des Kunden nicht gewährt oder bestehenden Kreditschutz kündigt, oder
d) der Kunde einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291ff. AktG als abhängiges Unternehmen abgeschlossen hat und dieser Unternehmensvertrag ganz oder teilweise aufgehoben, zurückgenommen, nicht anerkannt, widerrufen, zurückgewiesen oder abgelehnt wird oder die Wirksamkeit eines solchen Unternehmensvertrages bestritten wird oder anderweitig den Verpflichtungen aus diesem Unternehmensvertrag nicht nachgekommen wird, oder
e) eine zu Gunsten des Kunden bestehende Sicherheit insbesondere eine harte Patronatserklärung, Bürgschaft oder Rangrücktrittserklärung widerrufen wird.

(4) Die Sicherheit nach § 6 Abs. (2) kann der Kunde nach seiner Wahl in Form einer Barsicherheit oder in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank erbringen. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen vergleichbaren Rating-Agentur aufweisen.

(5) Wir werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen sowie zur Deckung der durch das Ausbleiben der Zahlungen entstandenen Verzugskosten (einschließlich Verzugszinsen und sonstigen Verzugschadens) erforderlich ist.

(6) Wir sind verpflichtet, die in Abs. (4) genannten Sicherheiten ganz oder teilweise zurückzugeben, soweit die Voraussetzung für die Bestellung der Sicherheiten gem. Abs. (2) weggefallen ist.

(7) Die Verwertung aller vorgenannten Sicherheiten werden wir dem Kunden unter Ansetzung einer Frist von zehn Bankarbeitstagen schriftlich anzeigen, es sei denn, es ist zu befürchten, dass ansonsten eine Befriedigung aus den Sicherheiten zu spät erfolgen würde.

(8) Der Kunde kann innerhalb einer Frist von zehn Bankarbeitstagen ab Anzeige der Verwertung gemäß Absatz (7) darlegen, dass uns tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist, als der durch die Verwendung der Sicherheiten kompensiert.

§ 7 - Unterbrechung / Einstellung der Lieferung

(1) Wir sind unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung an den Kunden zu unterbrechen oder einzustellen, wenn sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kunden gem. § 6 Abs. (3) verschlechtert hat und der Kunde trotz Aufforderung unter Fristsetzung Zug um Zug gegen die Lieferung die Gegenleistung nicht erbracht und auch keine Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der Gegenleistung oder geschuldeten Sicherheit.

(2) Wir werden dem Kunden die vorgesehene Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung mindestens drei Werktage vor der beabsichtigten Unterbrechung oder Einstellung der Lieferung ankündigen, soweit die Bestellung des Kunden nicht kurzfristiger erfolgt.

§ 8 - Mängelhaftung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen geltend zu machen.

(2) Absatz (1) gilt auch für Zuviel- und Zuwenigliefierungen sowie für etwaige Falschliefereien.

(3) Sofern ein Mangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Daneben kann der Kunde auch Schadensersatz statt der Erfüllung verlangen, sofern unsere Haftungsbegrenzung des § 8 Abs. (5) bis (8) nicht eingreift.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr und beginnt mit Ablieferung der Sache beim Kunden oder dem von ihm benannten Beförderer. Für gebraucht angebotene Sachen ist die Mängelhaftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Für die Begrenzung unserer Haftung gilt die Regelung von § 8 Abs. (5) bis (8) entsprechend.

(5) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen in § 8 Abs. (6) bis (8) nichts anderes ergibt, ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

(6) Im Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung, einschließlich Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer sonst schuldhaften Vertragsverletzung, sofern dies eine vertragswesentliche Pflicht, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist, betrifft. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten ferner für die Haftung auf Schadensersatz statt der Leistung bei einer erheblichen Pflichtverletzung. Die Haftung ist jedoch in allen vorgenannten Fällen - ausgenommen im Fall unseres vorsätzlichen Handelns - beschränkt auf den Umfang des jeweils vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

(7) Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware bleibt unberührt.

(8) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 - Sonstige Haftung

(1) Die Haftungsbeschränkungen des § 8 Absatz (5) bis (8) gelten auch für alle sonstigen Ansprüche - gleich, aus welchem Rechtsgrund diese uns gegenüber geltend gemacht werden.

(2) Soweit deliktische Ansprüche uns gegenüber geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Kunde ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche - mit Ausnahme derer, die ihre Ursache in einem Mangel der Lieferung finden - uns gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von 18 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.

§ 10 - Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Ausgleich aller Forderungen vor, die zwischen dem Kunden und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, soweit ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausaler“ Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz oder in Liquidation gerät. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren innerhalb seines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte weiterzuveräußern. Der Kunde tritt uns schon jetzt alle Ansprüche ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden ist. Die uns vom Kunden abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten bzw. auf einen „kausalen“ Saldo. Die Abtretung ist auf die Höhe der Forderung beschränkt, welche als Faktura-Endbetrag (brutto) zwischen dem Kunden und uns vereinbart worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist berechtigt, diese Forderung einzuziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Soweit dies geschieht, sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen; in diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen, damit wir in der Lage sind, die Forderung gegenüber den Abnehmern selbst einzuziehen. Im Fall des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Kunde die Schuldner von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Wir sind berechtigt, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung auch dann zu widerrufen, sofern der Kunde in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

(3) Soweit der Kunde die von uns gelieferte Vorbehaltsware weiterverarbeitet oder umbildet, geschieht dies stets für uns. Sofern der Kunde diese Vorbehaltsware mit Gegenständen weiterverarbeitet, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Faktura-Endbetrag brutto) unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

(4) Soweit die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen/Gegenständen untrennbar vermischt wird, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag brutto) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das entstandene Miteigentum für uns.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Waren sowie Waren, die in unserem Miteigentum stehen, pflichtig zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(6) Soweit der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten den Nominalwert unserer Forderungen um mehr als 10% übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die entsprechenden Sicherheiten freizugeben; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(7) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, insbesondere, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstehenden Ausfall.

§ 11 - Palettentausch, Wertersatz

(1) Bei palettiertem Belieferung erhält der Kunde die Ware auf Paletten, die nach Größe, Bauart und Zustand (gemeinsam: Qualität) bei Europaletten mindestens der Klasse „B“ laut GS1-Standard entsprechen; bei palettiertes Belieferung auf anderen Paletten entsprechen diese mindestens einer Qualität, die der Klasse „B“ laut GS1-Standard gleichkommt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, uns im Tauschweg (Zug-um-Zug) die gleiche Anzahl Leerpaletten (Tauschpaletten) zu überlassen, die außerdem bezüglich ihrer Qualität mindestens denjenigen Paletten entsprechen müssen, auf denen die Ware geliefert wird.

(3) Soweit uns Tauschpaletten nicht fristgerecht oder nicht in ausreichender Anzahl überlassen werden, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Wertersatz in Höhe von € 10,00 je Palette zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, Tauschpaletten des Kunden mit geringerer Qualität als in Absatz 1 definiert anzuliefern und je abgeleiteter Palette einen pauschalierten Wertersatz in Höhe von € 10,00 zu verlangen. Die Geltendmachung eines zu ersetzenden, höheren Wertes bzw. höherer Kosten der Wiederbeschaffung behalten wir uns für jeden der genannten Fälle vor.

§ 12 - Gerichtsstand / Sonstiges

(1) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist der Sitz unserer Firma (Geschäftssitz); wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.

(2) Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

(3) Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen des Kunden, ist unser Geschäftssitz. Satz 1 gilt nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonderverbindungen.